

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 9/2016 vom 02.05.2016

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Überörtliche Kommunalprüfung des Nds. Landesrechnungshofes zur Planung der Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen nach § 13 KiTaG in verschiedenen Landkreisen im Land Niedersachsen Seite 4

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Gemeinde Stuhr

Satzung über die Festlegung der Hebesätze für Realsteuern in der Gemeinde Stuhr (Steuerhebesatzsatzung) Seite 4

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das freiwillige Ganztagsangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr Seite 5

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Mensen der Kooperativen Gesamtschulen Stuhr-Brinkum und Lise-Meitner-Schule, Stuhr-Moordeich Seite 6 - 7

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr Seite 7 – 8

Anlage 1 Seite 9

Anlage 2 Seite 10

Anlage 3 Seite 11

Anlage 4 Seite 12

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2016 Seite 13 - 14

Flecken Lemförde

Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2016 Seite 14 - 15

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz

Veröffentlichung im Internet: www.diepholz.de

Gebühren für Veröffentlichungen: 0,40 €/mm. Erscheint monatlich.

Auskunft erteilt: Frau Elke Kriete (05441/976-1303), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Allgemeine Informationen über den Landkreis: Tel. 05441/976-3333, Fax 05441/976-1728

e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Gemeinde Hüste Haushaltssatzung der Gemeinde Hüste für das Haushaltsjahr 2016	Seite 16 - 17
Samtgemeinde Barnstorf Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2016	Seite 17 - 18
Flecken Barnstorf Haushaltssatzung des Flecken Barnstorf für das Haushaltsjahr 2016	Seite 18 - 19
Gemeinde Drebber Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2016	Seite 19 - 21
Gemeinde Drentwede Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2016	Seite 21 - 22
Gemeinde Eydelstedt Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2016	Seite 22 - 23
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Flecken Bruchhausen-Vilsen 1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2016	Seite 23 - 25
Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Bebauungsplan Nr. 4 (16/34) „Klostermühle“ – 3.Änderung	Seite 25 - 26
Samtgemeinde Rehden Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2016 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	Seite 27 - 28 Seite 28
Gemeinde Barver Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	Seite 28
Gemeinde Dickel Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	Seite 29
Gemeinde Hemsloh Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	Seite 29
Gemeinde Rehden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	Seite 29
Gemeinde Wetschen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	Seite 30
Samtgemeinde Schwaförden Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Schwaförden	Seite 30 - 34

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenamt Sulingen 2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Heiligenfelde in 28857 Syke-Heiligenfelde, Landkreis Diepholz	Seite 34 - 36
--	---------------

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Heiligenfelde in 28857 Syke-Heiligenfelde, Landkreis Diepholz

Seite 36 - 37

Wasser- und Bodenverband Renzel

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes ‚Renzel‘ vom 10.12.1998

Seite 37

Landkreis Diepholz

Überörtliche Kommunalprüfung des Nds. Landesrechnungshofes zur Planung der Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen nach § 13 KiTaG in verschiedenen Landkreisen im Land Niedersachsen

Die Prüfungsmitteilung des Nds. Landesrechnungshofes vom 08.12.2015 über die überörtliche Kommunalprüfung zur Planung der Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen nach § 13 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (KiTaG) in verschiedenen Landkreisen im Land Niedersachsen ist dem Kreistag bekannt gegeben worden.

Die Prüfungsmitteilung liegt gem. § 5 des Nds. Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. Nr. 43/2004 S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 32/2010 S. 629), vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage im Zimmer P 151 des Kreishauses Diepholz, im Gebäude „Alte Post“, Prinzhornstraße 4, 49356 Diepholz, Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
Klusmeyer

Gemeinde Stuhr

Satzung über die Festlegung der Hebesätze für Realsteuern in der Gemeinde Stuhr (Steuerhebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. S. 965) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. S. 4167) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung vom 13. April 2016 folgende Steuerhebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung der Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab Beginn des Haushaltsjahres 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 450 v. H. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Stuhr tritt diese Satzung außer Kraft.

Stuhr, 14. April 2016
gez. Thomsen
Niels Thomsen
Bürgermeister

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die
Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme
der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das freiwillige
Ganztagsschulangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007 S. 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 13.04.2016 die nachstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das freiwillige Ganztagsschulangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr beschlossen:

§ 1
Änderungen

1. Der § 1 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt jeweils die Hälfte der für eine vierstündige Betreuung zu leistenden Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte der Gemeinde Stuhr. Grundlage ist die Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr in der jeweils geltenden Fassung.

2. Der § 2 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Gebührensschuldner ist, wer die Aufnahme des Kindes in die ergänzende Betreuung veranlasst hat, im Übrigen die Sorgeberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist nur dieser zur Leistung der Gebühren verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner sind als Gesamtschuldner verpflichtet.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das freiwillige Ganztagsschulangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Stuhr, den 18.04.2016
Niels Thomsen
Bürgermeister

Satzung
zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die
Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung
in den Mensen der Kooperativen Gesamtschulen Stuhr-Brinkum
und Lise-Meitner-Schule, Stuhr-Moordeich

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007, S. 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 13.04.2016 die nachstehende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Mensen der Kooperativen Gesamtschulen Stuhr-Brinkum und Lise-Meitner-Schule, Stuhr-Moordeich, beschlossen:

§ 1
Änderungen

1. Der § 1 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

Schülerinnen und Schülern der Kooperativen Gesamtschulen der Gemeinde Stuhr wird gegen Entrichtung einer Verpflegungsgebühr die Teilnahme an der Mittagsverpflegung auf eigenen Wunsch ermöglicht.

2. Der § 1 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

Lehrkräften, Sozialpädagogen, Betreuern und sonstigen mit dem Betriebsablauf der jeweiligen Schulen betrauten Personen sowie Gästen der Schule ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ebenfalls gestattet. Für diese Personen gelten die Regelungen entsprechend.

3. Der § 1 erhält zusätzlich einen 4. Absatz:

Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Moordeich an der Mittagsverpflegung in der Lise-Meitner-Schule, KGS Stuhr-Moordeich, wird gesondert in der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung im Rahmen des Ganztags schulbetriebes an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr geregelt.

4. Der § 2 erhält die folgende Fassung:

Bestellverfahren, Gebührenpflicht, Zahlweg, Fälligkeit und Gebührenschuld

1. Die Bestellung der Mittagsverpflegung erfolgt ab dem Schuljahr 2016/2017 über ein elektronisches Bestell- und Abrechnungsmanagementsystem. Nähere Informationen zu diesem Verfahren erfolgen über die Schulen.
2. Voraussetzung für eine Bestellung ist eine im Vorfeld erfolgte Gebühreneinzahlung (Prepaidverfahren/Guthabenbasis) auf ein Konto der Gemeinde Stuhr. Nähere Informationen zum Einzahlungsverfahren erfolgen über die Schulen.
3. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bestellung. Die Gebühr wird sofort fällig.
4. Gebührenschuldner sind in der Regel die Personen, die die Bestellung veranlasst haben. Ist diese Person noch nicht volljährig, so werden die Sorgeberechtigten an deren Stelle Gebührenschuldner.

5. Der § 3 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

Die Gebührensätze werden für Schülerinnen und Schüler wie folgt festgelegt:

Hauptgericht:

„Menü“

3,00 €

bestehend aus

- Hauptkomponente mit zwei Beilagen sowie Dessert oder Obst oder
- Großer Salatteller

Kleingericht:
„Kleiner Salat“

2,00 €

6. Der § 3 erhält zusätzlich einen 3. Absatz:

Für Personen gem. § 1 Abs. 3 gelten abweichend von § 3 Abs. 2 die Regelungen der aktuellen Sozialversicherungsentgeltordnung (SvEV). In diesem Rahmen ist für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung eine Gebühr auf Grundlage der aktuellen Sachbezugswerte zu entrichten.

7. Der § 4 erhält die folgende Fassung:

1. Eine verminderte Verpflegungsgebühr wird grundsätzlich nicht gewährt.
2. Davon unberührt bleibt eine Ermäßigung für Schülerinnen und Schüler aus Familien mit Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Eine Reduzierung erfolgt unter Vorlage eines Berechtigungsnachweises für die anteilige Übernahme der Verpflegungsgebühren (Gutschein zur Übernahme der anteiligen Verpflegungsgebühren).

8. Der § 5 wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Mensen der Kooperativen Gesamtschulen Stuhr-Brinkum und Lise-Meitner-Schule, Stuhr-Moordeich, tritt frühestens am 01.08.2016, ersatzweise zum Zeitpunkt der vollständigen Einrichtung des elektronischen Bestell- und Abrechnungsmanagementsystems, in Kraft.

Stuhr, den 18.04.2016
Niels Thomsen
Bürgermeister

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 57) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 13.04.2016 die nachstehende 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. Die in § 1 Abs. 3 genannten Anlagen 1 – 4 zur Ermittlung der Höhe der Benutzungsgebühren nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder erhalten die als Anlage beigefügte Fassung.
2. In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Mindestgebühr beträgt 2/3 der Höchstgebühr, gerundet auf volle Euro-Beträge.“

3. § 1 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Besuchen mehrere Kinder von Gebührenschuldern bis zur Einschulung gleichzeitig eine gebührenpflichtige Tageseinrichtung für Kinder, so ermäßigt sich die an die Gemeinde Stuhr zu zahlende Gebühr für die jüngeren Kinder um 50%. Diese Regelung gilt auch dann, wenn für das ältere Kind auf Grund des beitragsfreien Kindergartenjahres keine Gebühr zu entrichten ist. Werden die jüngeren Kinder in einer Tageseinrichtung betreut, die nicht in Trägerschaft der Gemeinde Stuhr steht, werden stattdessen die an die Gemeinde Stuhr zu zahlenden Gebühren für das ältere Kind um 50% ermäßigt.“

4. § 2 Abs. 2 wird gestrichen

5. § 4 wird wie folgt geändert:

„Gebührenschnldner ist, wer die Aufnahme des Kindes veranlasst hat, im Übrigen die Sorgeberechtigten. Lebt das Kind mit nur einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist nur dieser zur Leistung der Gebühren verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner sind als Gesamtschnldner verpflichtet.“

6. Die in § 6 genannten Gebühren ändern sich wie folgt:

Halbtagsbetreuung	7,40 €
Verlängerte Betreuung von 5 Std.	9,25 €
Verlängerte Betreuung von 6 Std.	11,10 €
Ganztagsbetreuung	14,80 €

7. In § 7 Absatz 1 wird der Betrag „17,00 €“ in „18,50 €“ geändert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Stuhr, den 19.04.2016
Niels Thomsen
Bürgermeister

gültig ab 01.08.2016

Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Anlage 1

Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Betreuungszeit: **4 Stunden pro Tag** (Halbtagsgruppen)

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro **	Benutzungsgebühr Euro pro Monat
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	954 €	1.237 €	1.520 €	1.803 €	2.086 €	2.369 €	99 €
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	1.003 €	1.286 €	1.569 €	1.852 €	2.135 €	2.418 €	111 €
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.053 €	1.336 €	1.619 €	1.902 €	2.185 €	2.468 €	123 €
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.102 €	1.385 €	1.668 €	1.951 €	2.234 €	2.517 €	136 €
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.103 €	1.386 €	1.669 €	1.952 €	2.235 €	2.518 €	148 €

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 18,50 €

** Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes weitere Familienmitglied um 283,00 €

Mindestgebühr

gültig ab 01.08.2016

Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Anlage 2

Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Betreuungszeit: 5 Stunden pro Tag (Gruppen mit fünfstündiger verl. Betreuungszeit und Integrationsgruppen)

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro **	Benutzungsgebühr Euro pro Monat
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	954 €	1.237 €	1.520 €	1.803 €	2.086 €	2.369 €	123 €
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	1.016 €	1.299 €	1.582 €	1.865 €	2.148 €	2.431 €	139 €
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.077 €	1.360 €	1.643 €	1.926 €	2.209 €	2.492 €	154 €
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.139 €	1.422 €	1.705 €	1.988 €	2.271 €	2.554 €	170 €
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.140 €	1.423 €	1.706 €	1.989 €	2.272 €	2.555 €	185 €

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 18,50 €

** Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes weitere Familienmitglied um 283,00 €

gültig ab 01.08.2016

Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Anlage 3

Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Betreuungszeit: 6 Stunden pro Tag (Gruppen mit sechsstündiger verlängerter Betreuungszeit)

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro **	Benutzungsgebühr Euro pro Monat
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	954 €	1.237 €	1.520 €	1.803 €	2.086 €	2.369 €	148 €
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	1.028 €	1.311 €	1.594 €	1.877 €	2.160 €	2.443 €	167 €
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.102 €	1.385 €	1.668 €	1.951 €	2.234 €	2.517 €	185 €
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.176 €	1.459 €	1.742 €	2.025 €	2.308 €	2.591 €	204 €
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.177 €	1.460 €	1.743 €	2.026 €	2.309 €	2.592 €	222 €

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 18,50 €

** Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes weitere Familienmitglied um 283,00 €

gültig ab 01.08.2016

Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Anlage 4

Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Betreuungszeit: 8 Stunden pro Tag (Ganztagsgruppen)

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro **	Benutzungsgebühr Euro pro Monat
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	954 €	1.237 €	1.520 €	1.803 €	2.086 €	2.369 €	197 €
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	1.053 €	1.336 €	1.619 €	1.902 €	2.185 €	2.468 €	222 €
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.151 €	1.434 €	1.717 €	2.000 €	2.283 €	2.566 €	247 €
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.250 €	1.533 €	1.816 €	2.099 €	2.382 €	2.665 €	271 €
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.251 €	1.534 €	1.817 €	2.100 €	2.383 €	2.666 €	296 €

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 18,50 €

** Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes weitere Familienmitglied um 283,00 €

Mindestgebühr

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in der Sitzung am 15. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.492.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.492.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.055.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.440.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	640.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.337.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.576.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	495.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.272.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.272.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.576.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 730.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.509.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer A	49,26 %
2.	Grundsteuer B	49,26 %
3.	Gewerbsteuer	49,26 %
4.	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	49,26 %
5.	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	49,26 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigen.

Lemförde, 15. März 2016
Samtgemeinde
„Altes Amt Lemförde“
Scheibe
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 25.04.2016 unter Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 27.04.2016
Der Samtgemeindebürgermeister
Scheibe

Flecken Lemförde

Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Lemförde in der Sitzung am 16. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.815.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.815.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.436.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.122.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	63.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.069.400 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.499.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.191.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	375 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreiten.

Lemförde, 16. März 2016

Flecken Lemförde

Scheibe

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 25.04.2016

Der Gemeindedirektor

Scheibe

Gemeinde Hüde

Haushaltssatzung der Gemeinde Hüde für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hüde in der Sitzung am 3. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.021.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.027.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	901.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	926.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	103.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	434.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.005.300 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.365.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 154.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbsteuer	375 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreiten.

Lemförde, 3. März 2016
Gemeinde Hüde
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 12.04.2016 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 18.04.2016
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Samtgemeinde Barnstorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde in der Sitzung am 22.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.098.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.098.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.605.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.815.800 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	474.800 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.482.000 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	940.000 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	412.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.020.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.710.700 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 940.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2016 wird auf 58,87 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt. Sie wird gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Barnstorf, den 23.02.2016

Lübbbers

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 15 Abs. 6 N FAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 27.04.2016 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2016 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.05.2016 bis zum 12.05.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 28.04.2016

Lübbbers

Samtgemeindebürgermeister

Flecken Barnstorf

Haushaltssatzung des Flecken Barnstorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Barnstorf in der Sitzung am 11.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.138.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.138.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.773.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.479.400 Euro

2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.276.000 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.001.000 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	105.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.049.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.585.900 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

Barnstorf, den 12.02.2016

Lübbers

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2016 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.05.2016 bis zum 12.05.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 06.04.2016

Lübbers

Gemeindedirektor

Gemeinde Drebber

Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 08.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.278.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.278.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.163.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.045.100 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	21.000 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.163.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.066.100 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

Barnstorf, den 09.12.2015

Lübbers

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2016 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.05.2016 bis zum 12.05.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 09.02.2016
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Drentwede

Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 22.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	892.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	892.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	828.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	767.600 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	32.000 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	828.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	799.600 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

Drentwede, den 23.12.2015

Lübbbers

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2016 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.05.2016 bis zum 12.05.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 26.04.2016

Lübbbers

Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 24.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.165.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.010.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.137.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.973.400 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	96.600 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	230.000 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.233.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.203.400 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Barnstorf, den 25.02.2016
Lübbbers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2016 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.05.2016 bis zum 12.05.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 26.04.2016
Lübbbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Flecken Bruchhausen-Vilsen

1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 20.04.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	um -Euro-	um -Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.060.300	0	0	8.060.300
ordentliche Aufwendungen	8.153.600	0	0	8.153.600
außerordentliche Erträge	117.200	0	0	117.200
außerordentliche Aufwendungen	117.200	0	0	117.200
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.525.200	0	0	7.525.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.265.100	0	0	7.265.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	423.100	0	0	423.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	508.200	73.000	0	581.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	183.000	0	73.000	110.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.948.300	0	0	7.948.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	7.956.300	73.000	73.000	7.956.300

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“:

Die Höhe der bisher vorgesehenen Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen wird nicht geändert.

§ 2

I. Haushaltsplan

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ nicht veranschlagt.

§ 3

I. Haushaltsplan

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“:

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Bruchhausen-Vilsen, den 21.04.2016
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 25.04.2016 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2016 nicht beanstandet wird.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

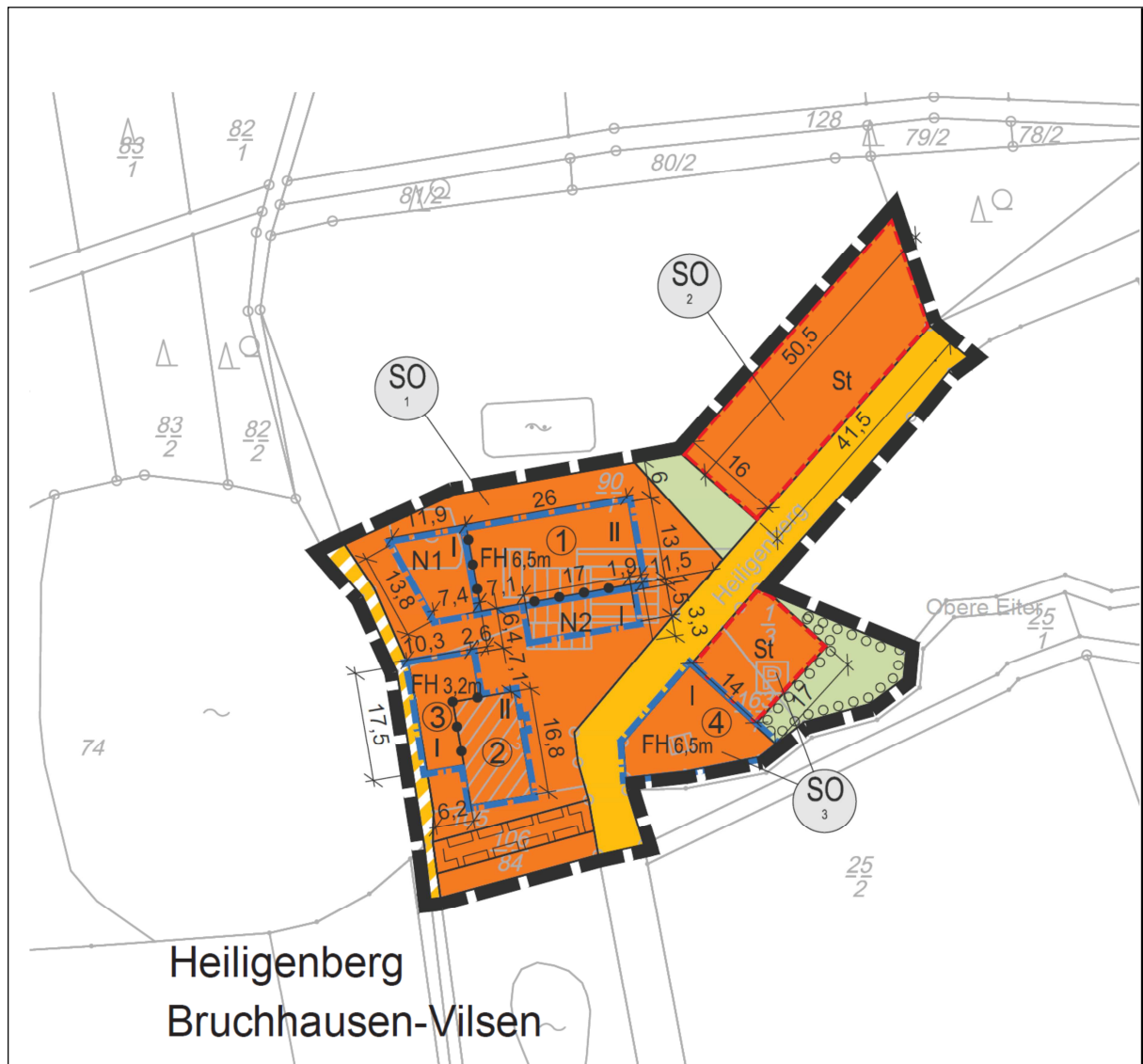
Bruchhausen-Vilsen, den 25.04.2016
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Bebauungsplan Nr. 4 (16/34) „Klostermühle“ – 3.Änderung

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 20.04.2016 den Bebauungsplan Nr. 4 (16/34) „Klostermühle“ – 3.Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen als Satzung und die Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 (16/34) „Klostermühle“ – 3.Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung mit Örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen und die Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen. Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 02.05.2016
Der Gemeindedirektor
gez. Bormann

Samtgemeinde Rehden

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde REHDEN für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in der Sitzung am 17.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	6.278.000,-- EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.278.000,-- EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	150.000,-- EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	150.000,-- EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.005.500,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.552.600,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	478.100,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.610.400,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.700,-- EUR
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.483.600,-- EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.173.700,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2016 wird wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuern A und B und die Lohn- und Einkommenssteueranteile auf	35,00 %
Für die Gewerbesteuern und die Umsatzsteuerbeteiligung auf	41,50 %

Sie wird gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Rehden, den 17.03.2016
Bloch
Bürgermeister der Samtgemeinde

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 19.04.2016 unter Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 26.04.2016
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Gemäß analoger Anwendung der §§ 129 Abs. 2 und 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S.311) i.v.m. § 12 der Hauptsatzung vom 17.03.2016 erfolgt folgende öffentliche Bekanntmachung:

Der Rat der Samtgemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 18.03.2014 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 beschlossen. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 07.12.2015 über die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 einschließlich der Eröffnungsbilanz liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 32, öffentlich aus.

Rehden, den 21.04.2016
Der Samtgemeindebürgermeister
Bloch

Gemeinde Barver

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Gemäß analoger Anwendung der §§ 129 Abs. 2 und 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S.311) i.v.m. § 8 der Hauptsatzung vom 18.12.2013 erfolgt folgende öffentliche Bekanntmachung:

Der Rat der Gemeinde Barver hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 beschlossen. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 20.11.2015 über die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 einschließlich der Eröffnungsbilanz liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 32, öffentlich aus.

Rehden, den 21.04.2016
Der Gemeindedirektor
Bloch

Gemeinde Dickel

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Gemäß analoger Anwendung der §§ 129 Abs. 2 und 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S.311) i.v.m. § 8 der Hauptsatzung vom 19.12.2013 erfolgt folgende öffentliche Bekanntmachung:

Der Rat der Gemeinde Dickel hat in seiner Sitzung am 19.12.2013 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 beschlossen. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 20.11.2015 über die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 einschließlich der Eröffnungsbilanz liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 32, öffentlich aus.

Rehden, den 21.04.2016
Der Gemeindedirektor
Bloch

Gemeinde Hemsloh

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Gemäß analoger Anwendung der §§ 129 Abs. 2 und 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S.311) i.v.m. § 8 der Hauptsatzung vom 16.12.2013 erfolgt folgende öffentliche Bekanntmachung:

Der Rat der Gemeinde Hemsloh hat in seiner Sitzung am 16.12.2013 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 beschlossen. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 25.11.2015 über die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 einschließlich der Eröffnungsbilanz liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 32, öffentlich aus.

Rehden, den 21.04.2016
Der Gemeindedirektor
Bloch

Gemeinde Rehden

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Gemäß analoger Anwendung der §§ 129 Abs. 2 und 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S.311) i.v.m. § 8 der Hauptsatzung vom 26.11.2013 erfolgt folgende öffentliche Bekanntmachung:

Der Rat der Gemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 29.01.2014 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 beschlossen. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 25.11.2015 über die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 einschließlich der Eröffnungsbilanz liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 32, öffentlich aus.

Rehden, den 21.04.2016
Der Gemeindedirektor
Bloch

Gemeinde Wetschen

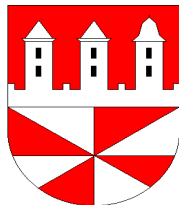
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Gemäß analoger Anwendung der §§ 129 Abs. 2 und 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S.311) i.v.m. § 8 der Hauptsatzung vom 27.11.2013 erfolgt folgende öffentliche Bekanntmachung:

Der Rat der Gemeinde Wetschen hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 beschlossen. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.12.2015 über die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 einschließlich der Eröffnungsbilanz liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 32, öffentlich aus.

Rehden, den 21.04.2016
Der Gemeindedirektor
Bloch

Samtgemeinde Schwaförden



Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Schwaförden

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02.2002 (GVBl. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 23.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Grundsatz

- 1) Die Samtgemeinde Schwaförden unterhält als öffentliche Einrichtungen folgende Kindertagesstätten:
 - Kindergarten Casa Kastania (Blockwinkel)
 - Kindergarten Stocksdorfer Wunderkinder (Stocksdorf)
 - Kindergarten Sudwalder Kinderland (Sudwalde)
 - Kindergarten Löwenzahn (Schwaförden)
 - Hort Mullewapp (an der Drei-Freunde-Grundschule Scholen)
 - Kinderkrippe Gänseblümchen (Schwaförden).
- 2) Ziel und Auftrag richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 2 – Aufnahmegrundsätze

- 1) In einen Kindergarten der Samtgemeinde Schwaförden werden Kinder ab einem Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung aufgenommen. In der Kinderkrippe werden Kinder ab einem Alter von einem Jahr bis zu einem Alter von 3 Jahren betreut. Eine Betreuung im Hort erfolgt für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres.

- 2) Voraussetzung ist, dass diese Kinder ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Schwaförden haben. Sofern freie Plätze in den Einrichtungen zur Verfügung stehen, kann davon abweichend auf Antrag eine Aufnahme von Kindern erfolgen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Samtgemeinde Schwaförden haben. In den Kindergärten kann ebenfalls abweichend auf Antrag eine Aufnahme von Kindern erfolgen, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3) Sofern mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze in den Kindertagesstätten zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze in der Reihenfolge der nachfolgend aufgeführten Kriterien und Lebenssituationen:

a) Kindergarten

1. Kinder, die den Kindergarten im letzten Jahr vor der Einschulung besuchen (Vorschulkinder)
2. Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt befinden.
3. Beide Eltern sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.
4. Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
5. Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, während der andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
6. Krankheit oder Behinderung der Sorgeberechtigten.
7. Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind mit nur einem Elternteil zusammenlebt.
8. Gleichzeitige Betreuung von Geschwistern in einer Kindertagesstätte.

b) Krippe

1. Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt befinden.
2. Beide Eltern sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.
3. Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
4. Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, während der andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
5. Krankheit oder Behinderung der Sorgeberechtigten.
6. Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind mit nur einem Elternteil zusammenlebt.
7. Ein Betreuungsumfang an 5 Tagen in der Woche geht einer Betreuung an einzelnen Tagen in der Woche vor.
8. Gleichzeitige Betreuung von Geschwistern in einer Kindertagesstätte.

c) Hort

1. Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt befinden.
2. Beide Eltern sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.
3. Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
4. Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, während der andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
5. Pädagogische Gründe (hier erfolgt ein Absprache der Hortleitung mit der Sozialpädagogischen Fachkraft der Grundschule und der Schulleitung).
6. Krankheit oder Behinderung der Sorgeberechtigten.

7. Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind mit nur einem Elternteil zusammenlebt.
 8. Ein Betreuungsumfang an 5 Tagen in der Woche geht einer Betreuung an einzelnen Tagen in der Woche vor.
 9. Gleichzeitige Betreuung von Geschwistern im Hort.
- 4) Eine Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Aufnahmekriterien setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch V (SGB V) voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit mindestens 8 Stunden pro Woche regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden. Bei Berufung auf eines der vorstehenden Kriterien ist hierüber ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
 - 5) Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.
 - 6) Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Samtgemeindeverwaltung in Absprache mit der Leiterin der Kindertagesstätte.
 - 7) Sofern ein Kind, das in der Krippe betreut wird, das 3. Lebensjahr vollendet, kann ein Wechsel in den Kindergarten stattfinden, sofern hier ein freier Platz zur Verfügung steht und das Kind die entsprechende Reife hat. Die Entscheidung hierüber wird im Einzelfall getroffen.

§ 3 – Anmeldung, Abmeldung und Ausschlussgründe

- 1) Für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Die Anmeldung eines Kindes für das jeweils folgende Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) ist bis spätestens zum 31. Januar in der jeweiligen Kindertagesstätte einzureichen. Der Betrieb in den Kindertageseinrichtungen erfolgt jeweils nach der Schließzeit in den Sommerferien. Die Einhaltung einer Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seiner Sorgeberechtigten führen würde.
Die Anmeldung für die im Aufnahmeantrag angegebene Betreuungszeit erfolgt verbindlich. Änderungen sind nur halbjährlich (01.02.) möglich.
- 2) Von der Betreuung in einer Kindertagesstätte kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es länger als einen Monat unentschuldig fehlt,
 - b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung 2 Monate mit der festgesetzten Gebühr im Rückstand sind,
 - c) gesundheitliche Gründe nach den § 6 in Verbindung mit §§ 33 und 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gegeben sind,
 - d) sich herausstellt, dass für das Kind eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
 - e) es die Kindertagesstätte nicht regelmäßig besucht oder es mehrfach nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt wurde.
 - f) es durch sein Verhalten den Betrieb fortgesetzt stört oder erheblich gegen die Regeln verstößt und dadurch die Erziehungsarbeit wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

- 3) Abmeldungen können nur zum Ende eines Monats erfolgen und sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen. Im Jahr vor der Einschulung des Kindes ist eine Abmeldung nach dem 31.03 nur bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes möglich.

§ 4 – Erkrankungen , vorübergehende Abwesenheit

- 1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist anzuzeigen, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat und ob das Kind an beeinträchtigenden Krankheiten (Allergien, Stoffwechselerkrankungen, Diabetes etc.) leidet.

- 2) Ist ein Kind erkrankt, muss es in jedem Fall zu Hause behalten werden. Die Leitung der Kindertagesstätte ist unverzüglich zu informieren, wenn das Kind oder ein anderes Familienmitglied in der häuslichen Gemeinschaft an einer Infektionskrankheit oder Erkrankung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (z.B. Scharlach, Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankungen, Kopfläuse etc.) erkrankt ist.
- 3) Das Kind sollte nach einer Infektionskrankheit einem Arzt zu einer Nachuntersuchung vorgestellt werden und darf die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn es völlig gesund ist.
- 4) Wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub oder sonstige Gründe) und der Platz freigehalten wird, besteht die Gebührenpflicht weiterhin in voller Höhe.

§ 5 – Öffnungszeiten und Schließzeiten

- 1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:
 - a) Kindergarten: 7.30 bis 12.30 Uhr
Bei Bedarf können die Öffnungszeiten verändert werden (der Bedarf wird jährlich ermittelt):
7.30 bis 13.30 Uhr (mit Mittagessen)
oder 7.30 bis 14.30 Uhr (mit Mittagessen)
 - b) Krippe: 7.30 bis 12.30 Uhr (mit Mittagessen)
Bei Bedarf können die Öffnungszeiten verändert werden (der Bedarf wird jährlich ermittelt):
7.30 bis 13.30 Uhr (mit Mittagessen)
oder 7.30 bis 14.30 Uhr (mit Mittagessen)
 - c) Hort: 12.15 bis 16.15 Uhr (mit Mittagessen)
- 2) Anträge auf Verlängerung von Öffnungszeiten werden nur für den Fall positiv beschieden, sofern der Verwaltung mindestens 10 verbindliche Anmeldungen für die betreffende Einrichtung vorliegen.
- 3) Die Kindertagesstätten sind in den Sommerferien für 3 Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr und in der Karwoche geschlossen. Über die Schließzeit werden die Eltern jeweils durch die Kindertagesstätten rechtzeitig benachrichtigt.
In den Kindergärten wird bei Bedarf während der Schließzeit in den Sommerferien zentral in einem Kindergarten eine Betreuung angeboten. Der Bedarf wird durch eine Abfrage ermittelt. Bei der Vergabe der Plätze sind die Aufnahmegrundsätze nach § 2 dieser Satzung maßgebend.
Im Hort wird während der dreiwöchigen Schließzeit in den Sommerferien keine Betreuung angeboten. Allerdings findet in den Schulferien eine Betreuung der Hortkinder auch am Vormittag (ab 7.30 Uhr) statt. Eine Abfrage bezüglich des Hortbesuches in den Schulferien erfolgt durch die Hortleitung.

§ 6 – Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten erhebt die Samtgemeinde Schwaförden Benutzungsgebühren. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Kindertagesstätten nur teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- 2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres als Jahresgebühr verteilt auf 12 Monatsraten zu entrichten. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08 eines Jahres und endet am 31.07. des Nachfolgejahres. Durch die Schließzeiten in den Kindertageseinrichtungen wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.
- 3) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:
 - a) für den Besuch eines Kindergartens: 1,50 € je Betreuungsstunde
 - b) für den Besuch des Hortes: 1,80 € je Betreuungsstunde
 - c) für den Besuch der Krippe: 1,80 € je Betreuungsstunde

Eingewöhnungszeit in der Krippe:

In der Kinderkrippe wird eine Eingewöhnungszeit von 4 Wochen vorgesehen. In dieser Zeit muss das Kind durch eine Bezugsperson begleitet werden. Für die 4-wöchige Eingewöhnungszeit wird eine pauschale Gebühr von 120,00 € erhoben.

§ 1

Im Inhaltsverzeichnis der Friedhofsordnung wird im Abschnitt IV. Grabstätten zwischen § 16 und § 17 folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a Gemeinschaftsgrabstätten für Särge“

§ 2

§ 12 Absatz 1 der Friedhofsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 12

Arten und Größen

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten (§ 13)
- b) Wahlgrabstätten (§ 14)
- c) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
- d) Urnenwahlgrabstätten mit besonderer Einfassung (§ 15 a)
- e) Rasenreihengrabstätten (§ 16)
- f) Gemeinschaftsgrabstätten für Särge (§ 16 a)“

§ 3

§ 16 Abs. 1 der Friedhofsordnung wird wie folgt geändert:

„(1) Rasenreihengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. In einer Rasenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.“

§ 4

Es wird zwischen § 16 und § 17 neu „§ 16 a Gemeinschaftsgrabstätten für Särge“ in der Friedhofsordnung aufgenommen:

„§ 16 a

Gemeinschaftsgrabstätten für Särge

„(1) Gemeinschaftsgrabstätten für Särge sind in gesondert ausgewiesene Vegetationsflächen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges vergeben werden. In einer Gemeinschaftsgrabstätte für Särge kann nur ein Sarg beigesetzt werden.

(2) An Gemeinschaftsgrabstätten für Särge werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grab schmuck jeglicher Art sind auf Gemeinschaftsgrabstätten für Särge nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung auf der Einfassung der Gemeinschaftsgrabstätten für Särge angebracht.

(3) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Gemeinschaftsgrabstätten für Särge erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Gemeinschaftsgrabstätten für Särge.

§ 5

Diese Änderungen der Friedhofsordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenfelde, den 12. April 2016

Der Kirchenvorstand

gez. Pastor Hermsmeyer

Vorsitzender

(L.S.)

gez. Schröder

Kirchenvorsteher

Die vorstehenden Änderungen der Friedhofsordnung werden hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 27. April 2016

Kirchenamt in Sulingen

gez. Schimke

(Bevollmächtigter)

(L.S.)

**2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Heiligenfelde
in 28857 Syke-Heiligenfelde, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenfelde in 28857 Syke-Heiligenfelde hat der Kirchenvorstand am 12. April 2016 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abschnitt I Ziffer 4 der Friedhofsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

- „4.1 Rasenreihengrabstätte
für 30 Jahre mit Pflege
je Urne:1.200,00 €
- 4.2 Gemeinschaftsgrabstätten für Säрге
für 30 Jahre mit Pflege
je Sarg:2.800,00 €“

§ 2

§ 6 Abschnitt I Ziffer 5 der Friedhofsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

„5. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte mit besonderer Einfassung gemäß § 11 Abs. 7 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. a), 3.1 a) oder 3.2 a);
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b), 3.1 b) oder 3.2 b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.“

§ 4

Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenfelde, den 12. April 2016

Der Kirchenvorstand

gez. Pastor Hermsmeyer

Vorsitzender

(L.S.)

gez. Schröder

Stellv. Vorsitzender

Die vorstehenden Änderungen der Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 27. April 2016

Kirchenamt in Sulingen

gez. Schimke

(Bevollmächtigter)

(L.S.)

Wasser- und Bodenverband Renzel

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes ‚Renzel‘ vom 10.12.1998

1. Im § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bahrenborstel“ durch das Wort

Dörrielo

ersetzt.

2. Im § 34 Abs. 3 wird der Satz 3 wie folgt geändert:

Die Mahnkosten in Höhe von 2,50 Euro sowie die Beitreibungskosten sind zusätzlich zu zahlen.

3. § 35 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

Ein Rechtsbehelf hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

4. In § 35 werden die Absätze 2 bis 4 gelöscht.

Diese Satzungsänderung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bahrenborstel, den 23.03.2016

gez. Schwiers

(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige die vorstehende Änderungssatzung des Wasser- und Bodenverbandes ‚Renzel‘.

Diepholz, den 27.04.2016

Landkreis Diepholz

Der Landrat

Fachdienst Umwelt & Straße

Im Auftrage:

gez. Schmidt